

Whitepaper; 03.02.2020



Sondernetzentgelte Gas – Regulierungsbehörden fordern zwei Rechtssubjekte

von RAin Antje Ikels

Achterwinter vertritt einen Gasnetzbetreiber gegen die Regulierungsbehörde, dem untersagt worden ist, seiner Sparte Wärme ein Sondernetzentgelt nach § 20 Abs. 2 GasNEV zu berechnen.

Anfang 2019 hatte die Landesregulierungsbehörde NRW Gasnetzbetreiber angeschrieben und aufgefordert, alle nach § 20 Abs. 2 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) eingeräumten Sondernetzentgelte zu melden. Hiervon betroffen war (auch) ein Gasnetzbetreiber, welcher zusätzlich ein Blockheizkraftwerk betreibt. Den Betrieb übernimmt hierbei die unselbstständige „Wärmesparte“ des Gasnetzbetreibers.

In der Folge erließ die Landesregulierungsbehörde einen Bescheid, in welchem sie dem betroffenen Gasnetzbetreiber untersagte, der eigenen Wärmesparte für die Belieferung des BHKW mit Gas ein gesondertes Netzentgelt einzuräumen. Hierbei berief sie sich auf einen Beschluss des BGH (Beschluss vom 18. Juli 2017, AZ: EnVR 35/16). In diesem Beschluss hatte der BGH entschieden, dass es für die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) zweier übereinstimmender Willenserklärungen verschiedener Rechtssubjekte bedarf. Begründet hatte dies der BGH im Wesentlichen mit dem Wortlaut des § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.

Die Landesregulierungsbehörde fordert nunmehr auch im Gasbereich für die wirksame Einräumung eines Sondernetzentgeltes zwei verschiedene (also rechtlich selbstständige) juristische Personen.

Vermutlich kein Einzelfall

In dem aktuell noch rechtshängigen Beschwerdeverfahren gegen diese Untersagung teilte die Bundesnetzagentur mit, dass sie die Ansicht der Landesregulierungsbehörde teilt und die Entscheidung des BGH auf Sondernetzentgelte im Gas für anwendbar hält. Es ist also zu erwarten, dass weitere Landesregulierungsbehörden dem Beispiel NRW folgen und ebenfalls die Einräumung von Sondernetzentgelten für die Fälle untersagen werden, in welchen nicht zwei rechtlich selbstständige Rechtssubjekte beteiligt sind.

Zweifelhafte Begründung der Regulierungsbehörde

Bereits der Wortlaut beider Normen unterscheidet sich stark, sodass die Argumentation des BGH für den Fall der Sondernetzentgelte im Gas nicht überzeugt.

Aber vor allem die Hintergründe der Normen sind nicht vergleichbar. Während es beim Strom vorrangig darum geht, Endkunden mit besonders hohem Strombedarf sowie „atypische“ Netznutzer zu entlasten, zielt § 20 Abs. 2 GasNEV darauf ab, den Neubau von volkswirtschaftlich unsinniger Infrastruktur zu vermeiden. Voraussetzung für die Einräumung eines Sondernetzentgeltes ist es nämlich, dass es ohne eine solche Entlastung günstiger wäre, eine eigene Gasleitung zu bauen und an das vorgelagerte Netz anzuschließen. Eine solche Erweiterung der Netzkapazität würde jedoch lediglich zu höheren Kosten führen, die dann jedenfalls zum Teil auch von den anderen Netznutzern getragen werden müssten, ohne hierfür einen Mehrwert zu erhalten.

Folgen der Entscheidung

Sollte die Ansicht der Landesregulierungsbehörde und der BNetzA gerichtlich bestätigt werden, hätte dies deutlich spürbare wirtschaftliche Auswirkungen für die betroffenen Unternehmen. Die Gasversorgungsunternehmen hätten nur zwei mögliche Optionen: Sie müssten entweder für ihre gas-beziehenden Sparten rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften gründen oder tatsächlich eine Direktleitung bauen, um wirtschaftlich zu agieren und konkurrenzfähig zu bleiben.

Alternativ müssten sie das (deutlich höhere) reguläre Netzentgelt zahlen, was dann wiederum zulasten der Kunden ginge. Bei keiner dieser Varianten handelt es sich um gaswirtschaftlich rationelle Betriebsführung, weshalb dies auch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein dürfte.

Fortgang des Verfahrens

Wir werden Sie über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden halten.

ENERKO. changing energy.

RECHTSANWÄLTE Achterwinter
RAin Antje Ikels
0211 / 530 660 20
Antje.Ikels@achterwinter.de